

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 56 (1983)

Artikel: Die Bahrprobe : Beispiele aus dem alten solothurnischen
Gerichtsverfahren
Autor: Studer, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BAHRPROBE

(Beispiele aus dem alten solothurnischen Gerichtsverfahren)

Von Charles Studer

Der Glaube, dass Gott in Straffällen als der höchste Richter das wahre Recht verkünde, hat seinen Ursprung in grauer Vorzeit. Er hatte so tiefe Wurzeln geschlagen, dass ihn das Christentum übernahm. Die Rechtsprechung unseres Mittelalters ist durch ihn geprägt. War eine Straftat dunkel, versagte ein Zeugenbeweis und blieb das Recht zweifelhaft, wurden Prüfungen vorgenommen, durch deren Ausgang Gott selbst die Wahrheit eröffnen sollte. Ein Zeichen von ihm entschied über Schuld oder Unschuld. Denn der mittelalterliche Mensch war von dem Glauben durchdrungen, dass der Unschuldige durch die Gottheit geschützt werde. Eine solche Entscheidung war das Ordal, das Gottesgericht. Es ist nichts anderes als ein prozessualer Beweis zur Reinigung von einem Schuldvorwurf.

Diese Gottesurteile erschienen im Mittelalter in mannigfachen Formen: Bei der «Feuerprobe» musste der Verdächtige eine Hand in das Feuer halten, mit nackten Füßen über glühende Pflugscharen schreiten oder glühendes Eisen mit blossen Händen tragen. Beim «Kesselfang» hatte er einen Gegenstand aus kochendem Wasser zu holen. Waren bei diesen Proben die Verbrennungen nicht allzu schwer oder heilten sie rasch ab, war die Unschuld bewiesen. Die «Wasserprobe» bestand darin, dass der Verdächtige an Händen und Füßen gebunden auf das Wasser gelegt wurde; Untersinken galt als Beweis der Unschuld; später war es aber auch umgekehrt. Beim Gottesurteil des «Geweiheten Bissen» ging es darum, ein in den Mund gestecktes Stück Brot oder Käse, das mit einem Zauber versehen oder geweiht war, ohne Schwierigkeiten herunterzuschlucken. Ähnlich war es bei der «Abendmahlsprobe». Versagte der Beschuldigte, galt er als der Tat überwiesen. Hinzuweisen ist schliesslich auf die «Kreuzprobe» in einem Prozesse, bei der die Streitpartner mit ausgebreiteten Armen vor einem Kreuz stehen mussten, bis einer die Arme sinken liess. Die vornehmste Form eines Ordals ist der Zweikampf.

Zu den Gottesurteilen gehört auch die Bahrprobe. Sie wird als eines der merkwürdigsten Ordale bezeichnet, das wie kein zweites im Volksbewusstsein tiefe Wurzeln geschlagen hat und, wohl auch von der Kirche begünstigt, alle andern Gottesurteile überdauerte. Bei-

spiele sind uns in der Schweiz, auch aus der Zeit nach der Reformation, ja sogar aus dem 17. Jahrhundert, so aus Aarau 1648, überliefert, also sowohl aus dem katholischen wie auch aus reformiertem Gebiete. Wo der Täter bei einem Mord oder Totschlag nicht ermittelt werden konnte, wurde der Tote auf eine Bahre gelegt. Der Verdächtige hatte dann an sie zu treten, in vielen Fällen den Leichnam zu berühren und gleichzeitig bei Gott und allen Heiligen zu schwören, er sei unschuldig. Weit herum war der Glaube verbreitet, dass der Leichnam zu neuem Empfinden erwache und aufs neue zu bluten beginne, wenn der wirkliche Täter den tödlich Verletzten berühre. Eine Reihe von Fällen ist überliefert, wo ein Bluten der Leiche wirklich eintrat. «Durch das Blut sprach eben der Tote.»

Der an der Bahre zu leistende Schwur war im Grunde genommen ein Reinigungseid. Die Furcht, einen Meineid leisten zu müssen, kam einer «geistigen Folter» gleich, die, wie die physische Tortur, unter Umständen zu einem Geständnis führen konnte, was ganz im Sinne des damaligen Strafverfahrens lag. Denn eines seiner Hauptziele war ja das Geständnis.

In der deutschen Literatur ist diese Bahrprobe nirgends so dramatisch geschildert wie im Nibelungenlied, in der Szene, in der Hagen zur Leiche Siegfrieds tritt:

..... Krimhilt begunde jehen:
swelher sî unschuldec, der lâze daz besehen,
der sol zuo der bâre vor den liuten gân,
dâ mac man die wârheit harte schiere bî verstân.
Daz ist ein michel wunder, dicke ez noch geschihet,
swâ mân den mortmeilen bî dem tôten sihet,
sô bluotent im die wunden; sam ouch dâ geschach,
dâ von man die schulde dâ ze Hagenen gesach.
Die wunden fluzen sêre, alsam si tâten ê.

Es ist das Verdienst von Jakob Baechtold, dem Bahrrecht in der Schweiz nachgeforscht zu haben. Er hat es nicht nur in Rechts- und Formelbüchern, in Gerichtprotokollen und Geschichtswerken, sondern sogar in der heimatlichen Sagenwelt gefunden, und er schildert uns ausführlich dramatische Vorfälle. Auch befassen sich Bilderchroniken mit der Bahrprobe, so vor allem der «Luzerner Schilling» von 1507. Dessen Bilder sprechen mehr als alle Worte. Eines von ihnen zeigt den übelbeleumdeten Hans Spiess, dem vorgeworfen wurde, in Ettiswil seine Ehefrau im Bett erstickt zu haben. Da das peinliche Verhör zu keinem Ziele geführt hatte, ordnete der Richter die Bahrprobe an. Es gab «ein grosses zeichen», das den Täter dazu

brachte, seine Schuld einzugestehen. Auf der bildlichen Darstellung sehen wir die Tote im Sarge. Der Täter berührt mit zwei Fingern der rechten Hand die Brust der Toten, die linke legt er aufs Herz zum Schwur. Er ist völlig nackt und kahlgeschoren; denn man wollte vermeiden, dass er heimlich einen Gegenzauber auf sich trug. Zudem galten die Haare als Sitz von Dämonen, und man glaubte, dass es bösen Mächten möglich sei, ein Gottesurteil zu stören und dem Täter zu helfen.



Ein anderes Bild schildert den berühmten «Bettler-Prozess». Wir sehen einige Bettler vor der Bahre des Toten. Sie sind diesmal bekleidet. «Da wart aber kein wortzeichen gesähen, daby man möcht erkennen, dass sie schuldig wärend.» Da Gott zu ihren Gunsten entschieden hatte, wurden sie, im Gegensatz zu drei andern, die des Kirchenraubs wegen gehängt wurden, in der Bahrprobe freigesprochen; jedoch schenkte ihr nach der Chronik der Richter keinen vollen Glauben. Es ist höchst auffallend, dass er nachträglich noch die Wahrheit durch die Folter ergründen wollte. Der Berner Rechtshistoriker Hans Fehr macht geltend, dieses Vorgehen zeige, «wie willkürlich das Gericht mit dem Bahrrecht und der Folter umsprang».



Auch in Solothurn war die Bahrprobe bekannt. Noch aus dem 16. Jahrhundert ist sie überliefert. Ein Fall ist in den Kopien der Missiven im solothurnischen Staatsarchiv (Band 25, S. 108ff.) vermerkt, und zwar in einem Schreiben, das die Solothurner Obrigkeit am 9. Mai 1540 (sontage exaudi) an den Vogt im bernischen Wangen an der Aare gerichtet hatte. Es liegt ihm folgender Tatbestand zugrunde: Die Ehefrau des Sohnes von Altammann Wäber von Flumenthal wurde vermisst. Sie hatte ihren Ehemann verlassen und ihr Auskommen im Handel mit «tûchlin» gefunden. Vor St. Pauli Tag, also im Januar, fand man dann auf bernischem Gebiet ihre «tûcheltrucken», leer bis an fünf «tûchlin», ihren leeren Geldsäckel und das «hündlin», das sie üblich mit sich führte. Da den Behörden die Angelegenheit verdächtig erschien, liessen sie den Ehemann «vencklich inlegen» (in Haft setzen) und stellten Nachforschungen nach dem Verbleib der Frau an, «so sonst wie ein tûchellkrâmerin wandellbar». In der Folge wurde ihr Leichnam in der Aare bei Wangen entdeckt. Allem Anschein nach war sie «zu tode geschlagen» worden. Dies veranlasste die Behörden, auch den Vater und zwei weitere Brüder des Ehemanns sowie den Weibel von Flumenthal zu

verhaften, um «uff grunde der warheyte» und, wenn «einich übell harinne begangen, zu gebruchlichen straffe ze kommen». Weil nun aber «diser handell eben gross unnd schwär» war und es sich bei den Gefangenen um «fromme unnd bishar dafür gahltnen unargweinig lütten» gehandelt hatte, wollten die Behörden alles «bruchten, so zû erkündunge der warheyte mag dienen». Nachdem «biderbe lütte» sich für die Männer, «so uff argwane der umgebrachten frowen zu vāknüss kommen», eingesetzt und die Behörden gebeten hatten, «nur das beste zethūnde unnd nitt mitt inen ze ylen», beschlossen diese, Vater Wäber und seinen ältesten Sohn «uff burgschaft usszelassen», die übrigen aber samt dem Weibel «ze fragen», womit wohl ein peinliches Verhör gemeint ist. Ferner sollten Nachforschungen «an dem wirtte zû Niderbipp» und «an der krāmerin», d.h. wohl an ihrem Leichnam, erfolgen (Ratsmanual 1540, Band 31, S. 140 u. 159). Nachdem auf Ersuchen der solothurnischen Behörden der «todte corpell» im Wasser erhalten wurde, baten sie den bernischen Vogt, «dem ertriche sollichen nitt zû bevellchen, biss das die wahrheyte an den tage moge kommen,... wol wüssende, also gebruchtt, das in sollichen zwyffellhafften sachen die argweinigen personen zu zytten für die omgebrachtten corppelle gefürtt unnd datselbs zeychen beschechen, dardurch man zû zytten uff grunde der sachen komme». Der Vogt möge ihnen «vergonnen, wie wir sonst der warheyte unns nitt möchtten erfahren, *obangezoigten gefangnen für den todten corppell ze füren unnd also zu erwarten, was gott der allmächtig harinne wolle würken*, unnd demnach dieselben gefangnen wider inn unnser gewalltsame ze bringen, doch wegen uweren oberkeythen unnd herrlikeytten genzlich unergriffen und one schaden». Solothurn erklärte, in ähnlichen Fällen mit Bern Gegenrecht zu halten.

Es handelt sich also in der vorliegenden Angelegenheit eindeutig um ein Rechtshilfebegehren der solothurnischen Obrigkeit für eine Bahrprobe; sie ist sich bewusst, dass diese schon früher angewendet wurde, und hofft auch in diesem Falle auf ein «Zeichen», also um ein Urteil Gottes.

Leider ist nirgends ersichtlich, zu welchem Resultate es im geschilderten Verfahren gelangte. Bekannt ist nur, dass 12,5 Gulden «uff der ermordeten fröwen gutt erlöst» wurden und dass Vater Wäber diese für gehabte Kosten beanspruchte. Er stellt ferner das Begehren, es sei ein weiterer Betrag von rund 7 Pfund einem Guntschin (?) «von wegen des Kindes, so er erzucht, zegeben». Die Krämerin muss also ein Kind hinterlassen haben (Ratsmanual 1541, Band 32, S. 106). Was ist wohl mit ihrem des Mordes verdächtigten Ehemann geschehen? Hierüber schweigen die Akten.

Ein weiteres Beispiel der Bahrprobe in Solothurn – es wird auch von Baechtold erwähnt – stammt aus dem Jahre 1589 (Ratsmanual 1589, S.86): Adam Schenken war «in einem getümmel und uffrur zur Gilgen uf den tot geschlagen worden». Bei der Gilgen (Lilie) handelte es sich um einen altbekannten Gasthof, der an der Aare westlich des innern Wassertors lag. Am 29. April erschienen Melcher Seyller, H. Arnold und die Freunde des Getöteten vor dem Rat und baten die Ratsherren, «inen zu vergonnen die gefangnen, so man zwifelt, das eintwederer unter inen gedachten Schenken gehouwen habe, *zum toten körper führen zelassen, ob vielleicht erfahren möge werden, wölicher schuldig sye*». Es wurde ihnen dies vom Rate erlaubt; sie sollten aber den Leutpriester mitnehmen. Auch hier wissen wir nichts über den Ausgang der Bahrprobe.

Diese Fälle beweisen, dass noch bis ins Ende des 16. Jahrhunderts auch in Solothurn das Bahrrecht als Beweismittel für Schuld und Unschuld galt.

LITERATUR

- Jakob Baechtold*, Über die Anwendung der Bahrprobe in der Schweiz, Festschrift Konrad Hofmann zum 70. Geburtstag, Romanische Forschungen, 5. Band, Erlangen 1893, S.221 ff.
- J.J. Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratie, 1. Teil, St. Gallen 1850, S.537 f.
- Hermann Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Band, 2. Auflage, Karlsruhe 1962, S.30, 147 f. u. 387.
- Hans Fehr*, Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich 1923, S.64 f.
- Hans Fehr*, Das Bahrrecht, insbesondere in der Schweiz, Deutsches Jahrbuch für Volkskunde, 6. Band, Berlin 1960, S.85 ff.
- Jacob Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer, 3. Ausgabe, Göttingen 1881, S.930 ff.
- K. Lehmann*, Das Bahrgericht, Festgabe zum 70. Geburtstag von K. v. Maurer, Germanistische Abhandlungen, 21, 1898.
- Walter Merz*, Die Bahrprobe in Aarau im Jahre 1648, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 10. Jahrgang, Bern 1897, S.95 ff.
- Eduard Osenbrügger*, Das Bahrrecht, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Neudruck Aalen 1969, S.327 ff.
- H. Rennefahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, III. Teil, Bern 1933, S.92 Anm. 11.
- A. Ph. von Segesser*, Rechtsgeschichte von Luzern, 2. Band, Luzern 1852, S.701 f.